



**Kanton Zürich
Zürich Nord**

Steuererklärung 2024

Aus der Praxis für die Praxis

Norbert Tapfer



Steueramt

Zeitplan



17.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr Info und Tipps
18.30 Uhr bis ca. 19.00 Uhr Zeit für Fragen

DA WILL EINER SEINEN KOLLEGEN
SPRECHEN... IST HIER IRGENDJEMAND
VOM FINANZAMT?



BARRIGUE

GEMEINDE

KANTON

BUND

1000



Änderungen 2024:

- Ausgleich der kalten Progression bei der Direkten Bundessteuer sowie den Staats- und Gemeindesteuern
- Offline-Version PrivateTax wird in den kommenden Jahren eingestellt.
- Aus- und Weiterbildungskosten können nur noch effektiv geltend gemacht werden.

Weitere Themen:

- Einreichung und Fristen
- Korrekte Deklaration der Renten und Wertschriften
- Liegenschaft: Bewertung & Unterhaltskosten
- Unternutzung & Härtefall
- Vermögensverwaltungskosten
- Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten



Steueramt

Einreichungsfrist



- Es besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung
- Bitte dem Steueramt Ihrer Gemeinde bis spätestens 31. März 2025 (Poststempel) einreichen.



Die wichtigsten Unterlagen:

- Doppel der letzten Steuererklärung
- Alle neuen Belege (Lohn- und Rentenausweise/ Kontoauszüge/ LS-Unterhalt/ usw.)
- Die neuen Formulare
- Die neue Wegleitung
- Etwas Geduld

Übergabe an einen Vertreter

- Beim neuen Vereinfachten Zugang via AGOV können Sie Dritten einen gleichberechtigten Zugang zu Ihrer Steuererklärung gewähren, indem Sie eine Delegation erstellen.
- Alternativ können Sie die Erstellung an einen Vertreter übergeben, indem Sie diesem Ihren Zugangscode zukommen lassen.

Wechsel von der Offline- zur Online-Steuererklärung

- Sie können bei erstmaliger Erstellung Ihrer Online-Steuererklärung, die Daten der Vorjahres-Offline-Steuererklärung importieren, indem Sie die gespeicherte Datei (*.ptax) importieren.
- Ein Wechsel von der Online-Steuererklärung zur Offline-Steuererklärung ist nicht möglich.

Die Online-Steuererklärung ZHprivateTax können Sie über unser Kantonsportal «ZHservices» jederzeit erstellen und einreichen.

Beilagen

Bitte reichen Sie nur die Beilagen ein, die in der Online-Steuererklärung als obligatorisch markiert sind oder in der Offline-Steuererklärung gemäss Beilagenverzeichnis aufgeführt werden. Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform (Kopien keine Originalunterlagen) einzureichen.

Datensicherheit

Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden. Verlinkungen zu Dropbox oder anderen Cloud-Speichersystemen dürfen ebenfalls nicht geöffnet werden (Ausnahme: WebTransferZH).



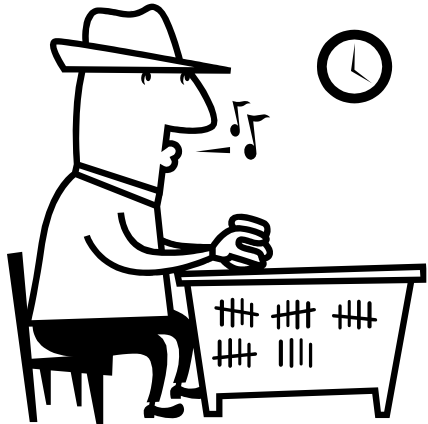
Steueramt

Dateneinsicht durch das Steueramt

Wenn Sie Ihre Steuererklärung online einreichen, hat das Steueramt erst dann Einsicht in diese, wenn sie übermittelt wurde und die Wartezeit von 5 Tagen abgelaufen ist.

Die Offline-Steuererklärung wird erst nach Einreichung des Barcodeblattes beim zuständigen Gemeindesteueramt für die Behörden freigeschaltet.

- AHV zu 100%
- Renten der Pensionskasse (Rentenbeginn vor 1.1.2002) zu 80%
- Renten der Pensionskasse (ab 1.1.2002) zu 100%
- Leibrenten zu 40%



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten					
3.1	AHV-/IV-Renten (100%)	Ehemann/ Einzelperson / P1	<input checked="" type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	130	2 4 0 0 0
		Ehefrau / P2	<input type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	131	
3.2	Renten/Pensionen				
		Betrag	Prozente		
	Ehemann/ Einzelpers/ P1	960	961	134	3 3 6 0 0
	Ehemann/ Einzelpers/ P1	962	963	135	
	Ehefrau / P2	964	965	136	
	Ehefrau / P2	966	967	137	

wegen Verminderung des Wohnbedürfnisses seiner Familie (Bsp. Wegzug Kinder)
= tatsächliche Unternutzung



- Formel Einfamilienhaus:
Eigenmietwert geteilt in (gesamte Zimmerzahl + 2) mal (reduzierte Anzahl Zimmer + 2)
- Formel Stockwerkeigentum und Wohnungen in Mehrfamilienhäuser:
Eigenmietwert geteilt in (gesamte Zimmerzahl + 1) mal (reduzierte Anzahl Zimmer + 1)
- **Achtung:** Keine Reduktion bei EFH mit 4 – 6 Zimmern, wenn 2 oder mehr Personen darin wohnen



Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich (SB.2024.00010) vom 2. März 2024 wurde festgestellt, dass eine hinreichende Gesetzesgrundlage für den Härtefalleinschlag offenkundig fehlt.

Es muss somit der Eigenmietwert gemäss Liegenschaftenbewertung der Gemeinde versteuert werden.

Ein Einschlag Härtefall ist damit ab sofort und für alle noch offenen Steuerperioden nicht mehr möglich

- Abzugsfähig sind die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte
- **Definition Unterhalt:** Reparaturen, Renovationen inkl. Ersatz von Einrichtungen und Anlagen, soweit damit keine Wertvermehrung verbunden ist.
- Investitionen die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen sind den Unterhaltskosten gleichgestellt
- Spezialregelung für Ersatzbauten



- Nicht abzugsfähig sind die Verbrauchskosten (inkl. Grundgebühren) für Strom, Gas, Heizöl, Kehrlicht, Wasser und Abwasser.
- Kein Abzug für Neuerstellungen, Ersatz und Reparaturen von Mobiliar und Fahrnisgegenständen
- Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften (vom 26. März 2021 ZStB Nr. 30.3)

Abzugsvarianten

Pauschal 20% vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert
oder

Effektive Kosten für den eigentlichen Unterhalt



Steueramt

Neue aktualisierte Weisung seit 27.9.2024 (ZStB Nr. 30.1)

Gültig ab sofort für alle noch offenen Steuerperioden.

Mögliche Varianten für den Abzug:

Pauschalabzug:

- 3 o/oo der verwalteten Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art)
- max. CHF 6'000

Effektive Kosten:

- Nachweis tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung
- Nachweis der Abzugsfähigkeit dieser Kosten



Ist die Aufteilung der Pauschalgebühr in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht möglich, ist die Höhe der abzugsfähigen Kosten zu schätzen.

Voraussetzungen:

- Depotwert über CHF 2'000'000
- Belastung einer Pauschalgebühr
- Pauschalgebühr enthält abzugsfähige Kosten

Berechnung:

$\text{CHF } 6'000 + ((\text{Pauschalgebühr} \cdot / \cdot \text{CHF } 6'000) / 2)$

Maximal jedoch 2o/oo des Depotwertes zuzüglich Fr. 2'000.-



Bei Depotwerten unter CHF 2'000'000 können lediglich 3 o/oo des Depotwertes abgezogen werden

Abzugsfähig	Nicht abzugsfähig
<p>Verwaltung von Vermögensgegenständen (Depotgebühren), Kontoführungskosten (wenn effektive Kosten geltend gemacht werden)</p>	<p>Sämtliche Beratungsgebühren</p>
<p>Erstellung WV sowie Rückforderungs- und Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuer</p>	<p>Kosten für Ausfüllen der Steuererklärung</p>
<p>Negativzinsen</p>	<p>Kosten bei Kauf oder Verkauf von Wertschriften (z.B. Courtagen)</p>
<p>Gerichts- und Anwaltskosten für die Sicherung oder Einforderung von beweglichem Vermögen</p>	<p>Gerichts- und Anwaltskosten soweit kein Zusammenhang zu steuerbaren Vermögenserträgen</p>
<p>Kosten und Auslagen für die Vermögensverwaltung durch einen Willensvollstrecker oder durch Behörden (z.B. KESB), soweit notwendig i.S. der blossen Verwahrung und Verwaltung</p>	<p>Falls die bloße Verwahrung und Verwaltung mit Beratung kombiniert wird, ist der Beratungsteil nicht abzugsfähig</p>

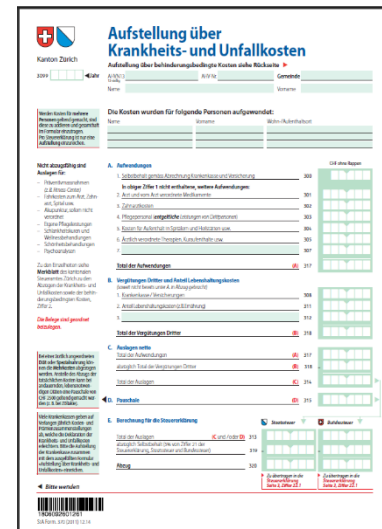
Beistandschaftskosten:

- Bei Vermögensverwaltungskosten im Zusammenhang mit einer Beistandschaft (Aufwendungen und Berichterstattung) handelt es sich um Kosten, welche effektiv geltend zu machen sind. Die Vermögensverwaltungspauschale entfällt.
- Handelt es sich zudem um eine behinderte Person, können die darüber hinaus entstehenden Kosten des Beistandes für Betreuung und Begleitung als behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden, sofern ein entsprechendes Mandat/Beistandschaft (z.B. umfassende Beistandschaft) besteht und die Kosten der verbeiständeten Person in Rechnung gestellt werden.
- **Bedingung:**
 1. Kosten müssen unter beiden Titeln auf Verlangen nachgewiesen werden.
 2. Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz müssen erfüllt sein.

Zwingend notwendig ist das Formular
(beim Steueramt oder „online“ zu beziehen):

Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten bzw.

Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten



Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten
Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten siehe Rückseite

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Titel	Wohn-/Mutterkanton

A. Aufwand für Krankheits- und Unfallkosten

1. Substrat (einschl. Anfahrts-, Krankenspende- und Krankentage)	300
2. Infolge Ziffer 1 nicht erhaltene, weitere Aufwendungen	300
3. Zahnärztliche Kosten	300
4. Physiotherapie (einschl. Massage- und Lichttherapie)	300
5. Kosten für Anfahrts- und Krankenspenden	300
6. Ausserärztliche Therapien, Ersatzmittel, etc.	300
7. Nacharbeiten	300
Total der Aufwendungen	1800

B. Verpflegung, Diäten und sonst. Lebenshaltungskosten

1. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
2. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
Total der Verpflegungen Diäten	600

C. Anzeigen

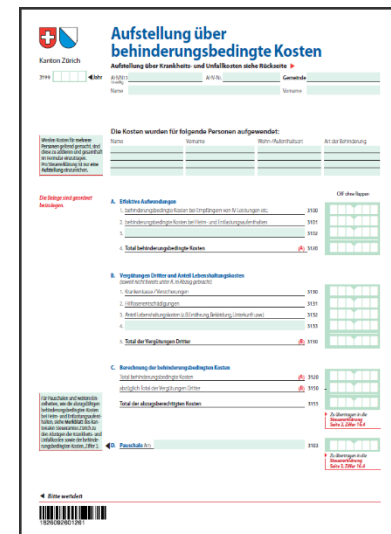
1. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
2. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
Total der Anzeigen	600

D. Freizeit

1. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
2. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
Total der Freizeit	600

E. Berechnung der Steuerermässigung

1. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
2. Krankentage (einschl. Krankentage)	300
Total der Steuerermässigung	600



Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Titel	Wohn-/Mutterkanton

A. Direkte Aufwendungen

1. Substrat (einschl. Anfahrts-, Krankenspende- und Krankentage)	3000
2. Infolge Ziffer 1 nicht erhaltene, weitere Aufwendungen	3000
Total der behinderungsbedingten Kosten	6000

B. Verpflegung, Diäten und sonst. Lebenshaltungskosten

1. Krankentage (einschl. Krankentage)	3000
2. Krankentage (einschl. Krankentage)	3000
3. Krankentage (einschl. Krankentage)	3000
4. Krankentage (einschl. Krankentage)	3000
Total der Verpflegungen Diäten	12000

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

1. Krankentage (einschl. Krankentage)	3000
2. Krankentage (einschl. Krankentage)	3000
Total der behinderungsbedingten Kosten	6000



- Alle Auslagen für Massnahmen **zur Erhaltung und Wiederherstellung** der körperlichen und psychischen Gesundheit
- Bei ärztlich angeordneten, andauernden, lebensnotwendigen Diäten oder Spezialnahrungen: effektiven Mehrkosten oder eine Pauschale von Fr. 2'500.- (z.B. Zöliakie)
- Abzüglich Vergütungen Dritter (Krankenkasse etc.) und Anteil Lebenshaltungskosten sowie Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens
- Nicht abzugsfähig sind die Auslagen für Präventivmassnahmen, Schlankheitskuren, Wellnessbehandlungen, Schönheitsbehandlungen und -operationen, Psychoanalysen, Fahrkosten etc.



Tipp für die Berechnung der Krankheits- und Unfallkosten

- Die Steuererklärung ohne Krankheitskosten ausfüllen
- Vom Nettoeinkommen (Ziffer 21) 5 Prozent berechnen; dies ist der zu übernehmende Selbstbehalt
- Ev. von der Krankenkasse eine Aufstellung der vergüteten Leistungen und der Franchise verlangen
-> **wird heute von den meisten Kassen im Jan./Febr. automatisch zugestellt.**



Definition:

- schwere voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung
- erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben

Als Personen mit Behinderungen geltend im Wesentlichen:

- Bezüger von Leistungen der IV
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen (aufgrund AHVG, UVG und MVG)
- Bezüger von Hilfsmitteln (aufgrund AHVG, UVG und MVG)
- Heimbewohner und Spitexpatienten (Pflege- und Betreuungsaufwand von 60 Minuten und mehr = BESA + RAI/RUG ab Stufe 4)
- Bewohner von Alters- und Pflegeheimen (ab BESA-Stufe 4 bzw. RAI/RUG ab Stufe 4 in allen Gruppen)

➤ Assistenzkosten:

- behinderungsbedingt notwendigen ambulante Pflege, Betreuung, Begleitung, Gebärden- und Taubblindendolmetscher
- jedoch kein Abzug für unentgeltlich erbrachte Assistenzleistungen

➤ Haushaltshilfen und Kinderbetreuung:

- Zwingend notwendig ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, welche Haushaltstätigkeiten man nicht mehr ausüben kann bzw. man Dritthilfe für die Kinderbetreuung bedarf

➤ Aufenthalt in Tagesstätten

- abzugsfähig sind die reinen Aufenthaltskosten (exkl. der Kosten der üblichen Verpflegung = Lebenshaltungskosten)



➤ Heim- und Entlastungsaufenthalte:

- Die Kosten (Unterkunft, Verpflegung und Pflege!), Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim sind abzugsfähig. Dem gleichgestellt sind Entlastungsaufenthalte in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte.
- Die Kosten sind um den Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen (**derzeit Fr. 2'000.- p.M**).

➤ Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider

- Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel aller Art die es der behinderten Person erlauben die Folgen ihrer Behinderung zu minimieren.
- Die Kosten für das Gebrauchstraining, der Reparatur und des Unterhalts solcher Hilfsmittel und Geräte.
- Die Mehrkosten mit der Anfertigung von speziellen Kleidern und Schuhen sowie die Mehrkosten die durch den vermehrten Kleiderverschleiss entstehen (z.B. für Paraplegiker im Rollstuhl)



➤ Privatschulen:

- Privatschulkosten sind nur dann abzugsfähig, wenn mittels Berichts des kantonalen schulpsychologischen Dienstes bestätigt wird, dass der Besuch einer solchen für das behinderte Kind die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung ist.

➤ Abzugsfähige Kosten:

- **Grundsatz:** Gesamte Kosten abzüglich Anteil Lebenshaltungskosten sowie Pflögetaxen, Ergänzungsleistungen nach Art. 3b ELG, HE nach AHVG, IVG, UVG und MVG oder andere zweckgebundene Vergütungen Dritter
- **Spezielles:** Kapitalleistungen für künftige invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug der Kosten ist erst dann möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die behinderungsbedingten Kosten die Kapitalleistung übersteigen.

2 Arten von Ergänzungsleistungen (EL):

- **Jährliche EL**, welche zur Deckung des Defizits zwischen den anerkannten Ausgaben und den effektiven Einnahmen monatlich durch die Kantone ausbezahlt werden = **nicht anrechenbar**
- Zusätzliche Vergütung von effektiven Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingten Kosten (**K.U.B**)
 - bedingt ebenfalls ein Kostendefizit
 - betrifft Kosten für Zahnarzt, Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen und allgemein für Hilfsmittel = **anrechenbar**



➤ Jährliche Pauschalen:

- Bezüger HE leichten Grades Fr. 2'500.-
- Bezüger HE mittleren Grades Fr. 5'000.-
- Bezüger HE schweren Grades Fr. 7'500.-
- Gehörlose / Dialysepatienten Fr. 2'500.- (unabhängig vom Bezug einer HE)



- **Anna Muster lebt in einer Wohnung und wird wöchentlich von einer externen Person (Wohnbegleitung) betreut.**
- Liegt eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vor?
 - **Nein** => Krankheitskosten:
 - Kein Abzug für unentgeltliche Pflegeleistungen
 - Besorgt die Pflege auch den Haushalt ist ein angemessener Anteil auszuscheiden (nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten)
 - **Ja:**
 - Zwingend notwendig ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, welche Haushaltstätigkeiten man nicht mehr ausüben kann.
 - Zweckgebundene Leistungen Dritter sind zu berücksichtigen.



Steueramt

Fallbeispiele

- **Amelie Muster lebt in einem Heim und bezieht IV; es wird nur eine Betreuungspauschale verrechnet.**
- Liegt eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vor?
- **Ja => IV-Bezüger**

Leistung-Nr.	Leistung	Menge	Einheit	Einzel- preis	inkl. MWSt %	Betrag
10001	Pensionspreis Wohnheim Brühlberg		Mt.	3'730.00	0.0	3'730.00

15. Dez. 2010
durch Post.

Gesamtbetrag 3'730.00

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag mit dem beiliegenden Einzahlungsschein: 30 Tage netto

Brühlgut Stiftung
für Behinderte

Brühlbergstrasse 6
8401 Winterthur
www.bruehlgut.ch

Telefon 052 268 11 11
Telefax 052 268 11 12
E-Mail info@bruehlgut.ch

Post 84-1031-5
Bank ZKB Winterthur
1132-2811.286



Steueramt



Kanton Zürich

3199 2010 ◀Jahr

AH-MN13
13-stellig

AHV-Nr. 256.65.351.111

Gemeinde Zürich

Name Muster Vorname Markus und Martina

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Werden Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen. Pro Steuererklärung ist nur eine Aufstellung einzureichen.

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung
<u>Muster</u>	<u>Amelie</u>	<u>Heim Wohlfahrt</u>	<u>Altersarthrose</u>
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Die Belege sind geordnet beizulegen.

CHF ohne Rappen

A. Effektive Aufwendungen

1. behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc.	3100	
2. behinderungsbedingte Kosten bei Heim- und Entlastungsaufenthalten	3101	44 760
3.	3102	
4. Total behinderungsbedingte Kosten	(A) 3120	44 760

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

1. Krankenkasse / Versicherungen	3130	
2. Hilflosenentschädigungen	3131	
3. Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. Ernährung, Bekleidung, Unterkunft usw.)	3132	24 000
4.	3133	
5. Total der Vergütungen Dritter	(B) 3150	24 000

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

Total behinderungsbedingte Kosten	(A) 3120	44 760
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) 3150	- 24 000
Total der abzugsberechtigten Kosten	3155	20 760

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.4

Für Pauschalen und weitere Einzelheiten, wie die abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten bei Heim- und Entlastungsaufenthalten, siehe Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten, Ziffer 3.

◀ **D. Pauschale Art:** 3103

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.4



- **Petra Muster ist in einem Heim und bekommt AHV und ist in der BESA-Stufe 4 eingereicht.**
- Liegt eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vor?
- **Ja** => da BESA Stufe 4:



Steueramt

Verein Pflegewohngruppe Winterthur, Geschäftsstelle
Lindstrasse 41, 8400 Winterthur, Tel. 052 - 212 15 48
info@pflegewohngruppen.ch, www.pflegewohngruppen.ch



Rechnungsdatum: 01.09.2009
Rechnungsnummer:

Rechnung August 2009

BewohnerIn:
Geburtsdatum: 22.06.1926
Besa-Stufe: 4 seit: 20.05.2009
Konkordats-Nummer:

Leistung	von	bis	Anzahl	Einheit	Ansatz	Betrag
Grundtaxi 2er Zimmer klein	01.01.2009	31.08.2009	31		113.00	3503.00
Betreuungstaxe BESA 4	01.08.2009	31.08.2009	31		65.00	2015.00
Taxe für zusätzliche Therapien BESA 4	01.08.2009	31.08.2009	31		1.00	31.00
Zwischentotal Pensions- und Betreuungstaxen						5549.00
Telefonanschluss und Telefongesprächsgebühren	01.07.2009	31.07.2009				10.20
Zwischentotal übrige Nebenleistungen						10.20
Pflegelaxe nach KVG BESA 2	01.08.2009	31.08.2009	31		41.00	1271.00
Zwischentotal KK-Leistungen						1271.00
Saldo zu unseren Gunsten						6'830.20
30 Tage netto						

17. Oktober 2009

Leistungsabrechnung

1 Abrechnungsnummer

Versicherte Person				Versicherten-Nr.
Franchise BASIS 2009 CHF 500.00	bezahlt CHF 500.00	offen CHF 0.00		Saldo vor dieser Abrechnung
Selbstbehalt BASIS 2009 max. CHF 700.00	bezahlt CHF 700.00	offen CHF 0.00		Saldo vor dieser Abrechnung

Ihre Zahlung an Pflegewohngruppen Winterthur, Winterthur, CHF 6'830.20
Behandlung vom 01.08.2009 bis 31.08.2009

Vergütung BASIS Obligatorische Krankenpflegeversicherung				1'271.00
Stationäre Behandlung chronisch 2009	CHF	1'271.00		
Vergütung VARIA Spitalgeldversicherung				372.00
Stationäre Behandlung chronisch 2009	CHF	372.00		
Keine Leistung besteht für nachfolgende Positionen				5'187.20
Grund: kein Versicherungsschutz				
WG-nicht versicherte Leistungen				-5'187.20
Total zu Ihren Gunsten CHF				1'643.00



Steueramt



Kanton Zürich

3199 2010 ◀Jahr

AHVN13 13-stellig AHV-Nr. 256.65.351.111 Gemeinde Zürich
Name Muster Vorname Markus und Martina

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Werden Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen. Pro Steuererklärung ist nur eine Aufstellung einzureichen.

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung
Muster	Amelie	Heim Wohlfahrt	Altersarthrose

Die Belege sind geordnet beizulegen.

CHF ohne Rappen

A. Effektive Aufwendungen

1. behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc.	3100	
2. behinderungsbedingte Kosten bei Heim- und Entlastungsaufenthalten	3101	81 962
3.	3102	
4. Total behinderungsbedingte Kosten	(A) 3120	81 962

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

1. Krankenkasse / Versicherungen	3130	19716
2. Hilflosenentschädigungen	3131	
3. Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. Ernährung, Bekleidung, Unterkunft usw.)	3132	24000
4.	3133	
5. Total der Vergütungen Dritter	(B) 3130	43716

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

Total behinderungsbedingte Kosten	(A) 3120	81 962
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) 3130	- 43716
Total der abzugsberechtigten Kosten	3133	38246

▶ Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.4

Für Pauschalen und weitere Einzelheiten, wie die abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten bei Heim- und Entlastungsaufenthalten, siehe Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten, Ziffer 3.

◀D. Pauschale Art: 3103

▶ Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.4



- Pflichtiger baut eingeschossige Liegenschaft und zieht die Mehrkosten für den zusätzlichen Bodenbedarf ab
- ➔ Abzug abgelehnt (Verwaltungsgericht Bern, 20.11.2009)
- Begründung:
eingeschossiger Bau ist zweckmässig aber nicht (wie z.B. der Einbau eines Behinderten-WC) notwendig
auch Nichtbehinderte können sich für eine solche Bauweise entscheiden (keine direkte Folge der Behinderung, somit Kausalität nicht adäquat)



- Den Ehegatten wurden von einem Arzt Kuraufenthalte (Verordnung lautete auf beide Personen) verordnet. Die Kuraufenthalte des Ehemannes wurden hierbei u.a. mit dessen Querschnittlähmung begründet. Die Ehefrau wiederum sollte ihren Ehemann nicht nur zu den Kuraufenthalten begleiten, sondern aufgrund der intensiven Pflege ihres Ehegatten selbst an Erschöpfungszuständen leiden und Erholungskuren bedürfen.
- Gem. Kreisschreiben Nr. 11 Ziffer 3.2.2 gelten Die Kosten besonderer Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen, Heilbäder, Kuraufenthalte, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychotherapie etc. als abzugsfähig, sofern sie ärztlich verordnet sind und von diplomierten Personen durchgeführt werden.
- Arztzeugnisse müssen formelle Mindestanforderungen einhalten. So bedarf jede ärztliche Verordnung einer individuellen Beurteilung des jeweiligen Patienten. Adäquater Kausalzusammenhang und ärztliche Verordnung.
- Arztzeugnisse werden nicht anerkannt wenn:
 - Diagnose nicht schlüssig ist,
 - es sich um eine blosser Empfehlung handelt,
 - es sich um nachträglich ausgestelltes Gefälligkeitszeugnis handelt
- Bei reinen Erholungskuren ohne medizinische Begleitbehandlung strenge Anforderung an die Substantiierung der Beeinträchtigung und des Kuraufenthalts.
- → Abzug abgelehnt (Verordnung unzureichend)



- Pflichtige macht Betreuungskosten zu Hause Fr. 323'028 (2009) / Fr. 289'939 (2010) geltend. Im Verfahren werden die Kosten u.a. mit dem hohen Lebensstandard begründet
- Behörde kürzt den Abzug auf Fr. 100'000 (teuerstes Pflegeheim - Lebenshaltungskosten)
- Begründung Bundesgericht:
 - Als Luxusausgaben bestätigt
 - Notwendigkeit für Pflege Zuhause anstelle Pflegeheims nicht nachgewiesen
 - Individuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse irrelevant
 - keine Privilegierung für wohlhabende Behinderte



- **Der Steuerpflichtige hat angeordnete auswärtige Physiotherapien. Können die Fahrkosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden?**
- **Wie verhält es sich, wenn zusätzlich eine vom Arzt empfohlene aber nicht verordnete Akupunkturtherapie noch vorgenommen wird.**
- Transportkosten zum Arzt, zu Therapien etc. stehen mit der Behandlung einer Krankheit bzw. eines Unfalls in der Regel nur indirekt in Zusammenhang. Sie sind deshalb grundsätzlich nicht als Krankheits- bzw. Unfallkosten abzugsfähig. Ausnahmsweise sind medizinisch notwendige Transport-, Rettungs- und Bergungskosten abzugsfähig, sofern aus gesundheitlichen Gründen weder die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch des privaten Motorfahrzeugs möglich oder zumutbar ist (z.B. Transport mit dem Krankenwagen, der Rega etc.).
- Freiwillige nicht verordnete Therapien = nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten



- **Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen, wenn sich jemand vollumfänglich daheim pflegen und betreuen lässt**
- **Variante: Betreuung erfolgt durch Angehörige und diesen wird die komplette Hilfenentschädigung abgetreten**
- **Es entstehen dabei Kosten für:**
 - Pflege, Betreuung und Haushalthilfe
 - Nachtwache, Palliative Care
 - Medikamente, Arzt, Franchise und Selbstbehalt
- **Was kann alles unter Behinderungskosten geltend gemacht werden und was sind die Voraussetzungen dazu? Muss ein Arzt die BESA-Stufe festlegen oder genügt ein Nachweis der Anzahl Pflegestunden (z.B. mehr als 1 Stunde pro Tag), wenn man Behinderungskosten analog Pflegeheim geltend machen will?**



Es macht einen Unterschied, ob die Person behindert ist oder ob die Kosten im Rahmen von Krankheits- oder Unfallkosten geltend gemacht werden!

KS 3.2.6: Bei Krankheit oder Unfall sind die Kosten für entgeltliche ambulante Pflege zu Hause abzugsfähig. Diejenigen Arbeiten, die nicht auf die reine Pflege entfallen, gelten als Lebenshaltungskosten. Die Spitexabrechnungen sind diesbezüglich sehr präzise.

Anders ist es bei Personen mit einer Behinderung (KS 4.3.1 und 4.3.2). Aber auch hier wird vorausgesetzt, dass die Hilfe entgeltlich erfolgt. Abzugsfähig sind Assistenzkosten sowie auch die Auslagen für Haushalthilfe und Kinderbetreuung, die sich aufgrund der Behinderung ergeben. Notwendig ist hierzu eine ärztliche Bescheinigung, worin attestiert wird, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Behinderung nicht mehr ohne Hilfe ausgeübt werden können (siehe Fragebogen).

Weiter sind die Leistungen Dritter (Krankenkasse, HE etc.) an die Kosten zu berücksichtigen.

Bei der Pflege durch die Angehörigen ist ebenfalls eine detaillierte Aufstellung der Tätigkeiten einzureichen. Die Unterscheidung erfolgt analog Spitexdienste.

ACHTUNG:

Bei den Angehörigen stellt die Abtretung der Hilfslosenentschädigung steuerbares Einkommen dar !

Schutz der Privatsphäre

Viele Pflichtige weigern sich, detaillierte Auskünfte zu geben und Unterlagen einzureichen, da dies ihre Privatsphäre verletze und sie dem Steueramt nicht trauen.

Für die meisten Abzüge sind ärztliche Bescheinigungen und ein genauer Beschrieb der Beschwerden unerlässlich. Der Nachweis (es geht um einen Abzug!) obliegt dem Pflichtigen.

So kann z.B. das Einreichen des Fragebogens notwendig sein. Weigert sich ein Pflichtiger, uns die notwendigen Auskünfte zu erteilen, muss er die Folgen selber tragen = kein Abzug.

Heimeintritt:

Woran muss ich steuerlich bei einem Heimeintritt, respektive bei einem Heimbewohner denken?



- Korrekte Bescheinigungen. Idealerweise Jahresübersicht des Bewohnerkontos.
- Betreuungsstufe muss ersichtlich sein



Welche Abzüge gehen meist vergessen, respektive an welche muss ich für Personen unter Beistandschaft besonders denken ?



Wir wissen nicht was für Abzüge vergessen werden.

Wird die Steuererklärung mit einem der gängigen EDV-Programmen erstellt, sind zumindest die Pauschalabzüge berücksichtigt.



Meine Frau und ich besitzen ein Einfamilienhaus und ein Ferienhaus, die uns beiden gehören. Die Ehefrau bewohnt das Haus nach der Trennung alleine. Wer hat den Liegenschaftswert und den Eigenmietwert in der Steuerklärung aufzuführen?

- **Da die Liegenschaft im Eigentum Ehegatten steht haben beide 50% des Eigenmietwertes und des Vermögenssteuerwertes zu deklarieren und zu versteuern.**
- **Da die Ehefrau darüber hinaus den Eigentumsanteil des Ehemannes unentgeltlich nutzen kann, muss sie diesen Wert als Naturalalimente versteuern und der Ehemann kann diese als Naturalalimente in Abzug bringen.**



Wie wird der unterjährige Verkauf einer eigengenutzten Liegenschaft behandelt (Eigenmietwert/Vermögen/Beilagen)?

Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich bis zur Handänderung (Übergang von Nutzen und Gefahr).

Unterhaltskosten können bis zum Verkauf geltend gemacht werden.

Wertvermehrende Kosten sind bei der Grundstückgewinnsteuer geltend zu machen.

Kein Abzug für Kosten die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft stehen (z.B. Makler-, Notariatskosten und Handänderungsgebühren etc).



Jemand entscheidet sich, einen Teil seines Vermögens einer Privatperson zu übergeben, damit dieser das Geld verwaltet und anlegt.

Die Privatperson macht keine jährliche Abrechnung, somit ist kein Nachweis vorhanden.

Wie wird dieser Fall steuertechnisch (Vermögen und Ertrag aus dem Vermögen) abgehandelt?

Ertrag und Vermögen sind von der steuerpflichtigen Person zu deklarieren.

Auszug aus dem Merkblatt Treuhandverhältnisse der Eidgenössischen Steuerverwaltung

1. Treuhandvertrag

Es müssen schriftliche Abmachungen zwischen Treugeber und Treuhänder aus der Zeit der Begründung der Treuhand vorliegen. Der Treuhandvertrag hat den Namen und die genaue Adresse des Treugebers zu enthalten; die Nennung nur eines Beauftragten des Treugebers (z.B. eine Bank, eine liechtensteinische Anstalt) genügt nicht.



2. Bezeichnung des Treugutes

Das Treugut muss im Vertrag genau umschrieben sein, gegebenenfalls durch Angabe der einzelnen Bestandteile (Bezeichnung der Wertschriften mit Nummern usw.). Für jede Vermehrung ist ein neuer Vertrag oder mindestens ein Vertragszusatz zu erstellen. Änderungen in der Zusammensetzung des Treugutes (Vermögensumschichtungen, Verkäufe, Rückzahlungen, Neuanlagen usw.) müssen belegt werden können.

Die Steuerbehörde wird in einem solchen Fall detaillierte Unterlagen einverlangen.

-> im oben geschilderten Sachverhalt drängt sich die Vermutung einer versuchten Steuerhinterziehung/Steuerbetrugs auf.



Steueramt

Kann man die Regelung des Nachlasses (Testament etc.) in der Steuererklärung als Vermögensverwaltungskosten abziehen?

Nein, diese Kosten gelten als private Lebenshaltungskosten.



Wie müssen unverteilte Erbschaften versteuert werden?

Vom Verwalter der unverteilter Erbschaft ist per 31.12. jeweils eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte sowie deren Erträge zu erstellen. Idealerweise gesondert in bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Die Erben haben ihren Anteil gemäss Erbquote zu deklarieren.

Das bewegliche Vermögen im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und das unbewegliche Vermögen im Liegenschaftenverzeichnis. Schulden und Schuldzinsen im Schuldenverzeichnis.



Wo läuft die Grenze bei Zusatzkosten für die Körperpflege vs. Krankheitskosten?

(Beispiel: Mandant, agil ohne Besa Stufe, kann sich nicht mehr selber die Haare waschen, da nach einer Operation dauerhaft kein Wasser ins Ohr gelangen darf.

Dies kann beim Coiffeurbesuch sicher gestellt werden, ebenso wie bei Durchführung durch eine Spitex bei einem Hausbesuch. Beide Optionen sind aufgrund der benötigten Frequenz jedoch kostenintensiv.

Können diese Kosten als Krankheitskosten in Abzug gebracht werden? (Ggf. mit Arztbescheinigung?)

NEIN:

Auch bei einem Coiffeurbesuch kann das Wasser ohne geeignete Schutzmassnahmen ins Ohr laufen.

Entsprechend adäquate Massnahmen können vom Pflichtigen zuhause vorgenommen werden.



Bei einigen Mandanten steht beim Krankenkassen-Auszug “nicht versicherte Kosten“ sind diese nicht abzugsfähig bei den Steuern?

Nicht-Pflicht Medikamente sind ja auch nicht abzugsberechtigt trotz Arztzeugnis.

LPPV-Liste und Nichtpflichtmedikamente:

Medikamente, die weder auf der Spezialitätenliste noch auf der Arzneimittelliste mit Tarif stehen, sind sogenannte Nichtpflichtmedikamente.

Die Grundversicherung übernimmt für sie keine Kosten.

Ein Teil der Nichtpflichtmedikamente wird jedoch von den Zusatzversicherungen bezahlt.

LPPV bedeutet: «**Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung**». Die LPPV-Liste enthält Arzneimittel und Medikamente, die **nicht ausschliesslich Heilungszwecken dienen**.

Es finden sich deshalb auch sogenannte **Lifestyle- und Komfortpräparate** auf der Liste. Die aufgeführten Präparate sind **von Swissmedic zugelassen**.

Beispiele für Präparate auf der LPPV-Liste sind:

- Schmerzmittel wie etwa Perskindol
- Nahrungsergänzungsmittel, bspw. Berocca, Burgerstein oder Supradyn



Präparate/Medikamente	Versicherungsdeckung
Spezialitätenliste (SL)	Grundversicherung
Arzneimittelliste mit Tarif (ALT)	Grundversicherung
Geburtsgebrechenmedikamentenliste (GGML)	Invalidenversicherung (bis zum 20. Altersjahr), Grundversicherung nach Prüfung (ab dem 20. Altersjahr)
Schulmedizinische Medikamente ausserhalb SL/ALT und GGML sowie komplementärmedizinische Arzneimittel	Teilweise Zusatzversicherung
LPPV	In der Regel keine Versicherungsdeckung



Was entscheidet, in welchem Steuerjahr ein Abzug für Unterhalt an Liegenschaften vorgenommen werden kann: Das Datum der Arbeitsausführung, das Datum der Rechnung oder das Datum der Bezahlung?

Nach welchen Kriterien wird der Betrag allenfalls aufgeteilt, wenn die Arbeiten über zwei Steuerjahre verteilt sind, und z.B. die Rechnung für die A-Konto-Zahlung und die Schlussrechnung nicht im gleichen Steuerjahr ausgestellt sind?

Bei **Liegenschaften** im Privatvermögen hat der Abzug entweder im Zeitpunkt der Fälligkeit (Rechnungsdatum) oder im Zeitpunkt der Zahlung der Schuld zu erfolgen. An der einmal getroffenen Wahl ist festzuhalten.



Steueramt

Wo finde ich was

www.steuern.ch

- Fragen (FAQ)
- Formulare
- E-Mail-Anfragen
- Steuerberechnungen
- Steuergesetze
- Steuerbuch (neu)
- Software/Infos zu Private Tax
- Wertschriftenkurse (Kurslisten)
- Infos über Fristerstreckungen
- Erlasse und Merkblätter
- Online-Schalter Bundessteuer
- Quellen-/Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gratis Download für Windows, Mac und Linux ab Januar 2025



Steueramt

Weitere Informationen



- Bei Ihrem Gemeindesteueramt
- www.steueramt.zh.ch
- norbert.tapfer@ksta.zh.ch



Steueramt

Fragen

Zeit für Fragen

